Satzung der Gemeinde Kirkel über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Aufgrund

- der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes KSVG vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 543), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I, S. 176), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 49 a, 50 und 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2692), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 2140), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Benutzungsrecht
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der
	gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung
	ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher
	Schadstoffeinleitungen
§ 8	Anschlusszwang
§ 9	Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	Art der Anschlüsse
§ 12	Genehmigung von Entwässerungsanlagen
§ 13	Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
§ 14	Grundstückskläreinrichtungen
§ 15	Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16	Sicherung gegen Rückstau
§ 17	Indirekteinleiter
§ 18	Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen
	Abwasseranlagen
§ 19	Auskunfts- und Meldepflicht, Betretungsrecht
§ 20	Kanalbaubeitrag und Gebühren
§ 21	Haftung
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Anwendbarkeit der Satzung
§ 24	Rechtsmittel
§ 25	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kirkel betreibt in ihrem Gebiet die ihr nach §§ 50 und 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden gemeindliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde Kirkel als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Satzung der Gemeinde Kirkel über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
- (2) Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (5) Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

- (6) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (7) Angeschlossene Grundstücke sind alle Grundstücke, die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind sowie die Grundstücke, die an Abwasseranlagen des Entsorgungsverbandes Saar angeschlossen sind und für die nach § 50 a Abs. 4 SWG die Satzungen der Gemeinde Kirkel gelten.
- (8) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher sowie sonstige dinglich Berechtigte.
- (9) Benutzer eines Grundstücks sind neben den Anschlussnehmern nach Nr. 8 sämtliche Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z. B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (10) Abwassereinleiter sind neben den in Nr. 8 und 9 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (11) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Kirkel nach § 1 gehören auch
- Abwasserkanäle (Sammler), d.h. Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer,
- sämtliche Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenkläreinrichtungen),
- Druckleitungen, Pumpwerke, Entlastungsbauwerke, Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sonstige Sonderbauwerke,
- Grundstücksanschlussleitungen nach Abs. 13,
- Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SWG keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde Kirkel selbst, sondern von Dritten i. S. d. § 50 a Abs. 1 S. 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (12) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Liegen zwischen Sammler und Grundstückgrenze Abzweige zum Anschluss von privaten Leitungen, so gehört zur öffentlichen Abwasseranlage nur die Grundstücksanschlussleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis vor den ersten Abzweig.

Als Grundstücksanschlussleitungen gelten die von der Gemeinde in sonstigen Grundstücken verlegten und betriebenen Abwasserleitungen mit gleicher Zweckbestimmung und Begrenzung. Grundstücksanschlussstelle ist der Anschluss eines Grundstückes an einen Abwasserkanal, für den keine Grundstücksanschlussleitung vorhanden ist.

(13) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Hausanschlussleitungen, d.h. die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in oder an den darauf errichteten Gebäuden oder aufgrund besonderer Rechte vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Dritten im öffentlichen Verkehrsraum oder in anderen Grundstücken verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung von Wasser in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung oder zur Grundstücksanschlussstelle und alle sonstigen Entwässerungseinrichtungen für Rückhalten, Vorreinigung oder Vorklärung und ähnliches von Abwasser, Hebeanlagen, Rückstausicherungen usw.

Bei einer Grenzbebauung oder weiterer Verlegung von Leitungen im öffentlichen Raum gehören die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zum letzten Abzweig in der öffentlichen Grundstücksanschlussleitung zur privaten Abwasseranlage. Ist in der Grundstücksanschlussleitung kein Abzweig vorhanden, gehört die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Rohrverbindung des vor der Hauswand liegenden Übergabepunktes zur privaten Abwasseranlage.

Auch Leitungen und Einrichtungen, die nur zeitweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind Grundstücksentwässerungsanlagen. Leitungen und Einrichtungen, die nur teilweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und im Übrigen der Wiederverwertung des sich in ihnen befindlichen Wassers dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (14) Grundstückskläreinrichtungen sind Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf nicht an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken, einschließlich aller Leitungen zur Sammlung von Wasser und seiner Ableitung in diese Anlagen.
- (15) Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Diese Abwasserbehandlungsanlagen dienen der Vor- und/oder Nachbehandlung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (16) Anlagen zur Oberflächenentwässerung der Straßen, Wege und Plätze sind Straßeneinläufe und Rinnen. Diese Straßenentwässerungsanlagen dienen der Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Sie sind nach dem Saarländischem Straßengesetz Bestandteil der Straße.
- (17) Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Gemeinde bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Die Gemeinde Kirkel kann für ganze Grundstücke oder für genau bestimmbare Teile das Anschlussrecht für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser ausschließen, wenn und solange auf den betreffenden Flächen kein Schmutz- und/oder Niederschlagswasser anfällt. Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser kann die Gemeinde Kirkel außerdem ausschließen, wenn dieses auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird (§ 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG) und dies im Sinne einer die Umwelt schonenden Wasserhaushaltswirtschaft geboten erscheint.
- (5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 kann das Anschlussrecht, das grundsätzlich als Recht auf einen Vollanschluss entsteht, auch als Recht auf einen Teilanschluss für Schmutz- oder Niederschlagswasser entstehen.
- (6) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung oder einer Grundstücksanschlussstelle haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
- 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,
- 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
- 3. die Abwasseranlage einschließlich der Kläranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
- 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
- 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern.
- 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
- 7. Vorfluter belasten oder sonst schädlich verunreinigen können,
- 8. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken oder
- 9. die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erschweren oder behindern.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
- a) Asche, Textilien, Pappe, Papier, Glas, Kunstharze, Kunststoffe,
- b) Sand, Kehricht, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
- c) Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus Tierhaltungen,
- 2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können.
- 3. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,

- 4. infektiöse Stoffe, Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- 5. Stoffe, die schädlich, giftig, gefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig sind, z.B.
- a) Säuren und Laugen,
- b) Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Karbid
- c) Blut aus Schlachtungen, Molke,
- d) Kalkreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
- e) Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer.
- f) Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel wie Benzin oder Verdünner, Reinigungs- und Beizmittel,
- 6. unbehandelte Abwässer aus Ställen und Dunggruben sowie aus Silage,
- 7. pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- 8. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- 9. Grund- und Drainagewasser, sowie sonstiges Wasser (z.B. wild abfließendes Wasser §37 WHG) vorbehaltlich der Genehmigung nach § 18,
- 10. Inhalte aus Chemietoiletten,
- 11. radioaktives Abwasser,
- 12. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Küchenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 58 WHG i. V. m. § 51 SWG in der jeweils geltenden Fassung darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltund Arbeitsschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Genehmigungsbescheid ist der Gemeinde Kirkel unverzüglich vorzulegen.
- (5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte gemäß Anlage I an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.
- (6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen, bzw. begrenzen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (7) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

- (9) Der unmittelbare Anschluss von Druckleitungen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (10) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette, Farben o. ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen ist der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.
- (12) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25% ändert, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 1.000 m² Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70% der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.
- (13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminierte Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Gemeinde vorsorglich den Einbau von Speicher, Rückhaltesystemen und/oder Absperrvorrichtungen verlangen. Die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit von problematischen Löschwassern obliegt dem Einleiter.
- (14) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen aus Behältern), ist die Gemeinde Kirkel, gegebenenfalls auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu benachrichtigen.

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen / Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Die Gemeinde Kirkel kann gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung der begründete Verdacht besteht, dass die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen dieser Satzung genügen oder vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass in dieser Satzung geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird, folgende Maßnahmen anordnen:
- 1. Festlegung von Einrichtungen, Geräten und Untersuchungen auf Kosten des Grundstücksbenutzers mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Abwässer festgestellt werden können (z.B. ph-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte, etc.),
- 2. Gestattung der Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und beschaffenheit.
- 3. Festlegung der zulässigen Einleitungsmengen und der erlaubten Abwasserbeschaffenheit, insbesondere der zulässigen Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, an anorganischen Stoffen sowie der zulässigen Temperatur an der Einleitungsstelle,
- 4. Führung und Vorlage eines Betriebstagebuchs, in dem von der Gemeinde Kirkel zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind und welches mindestens 5 Jahre aufzubewahren ist,
- 5. Ablehnung der Einleitung bei Verstößen gegen Nr. 1 bis 4.

§ 8 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seiner Abwasserüberlassungspflicht nach § 50b SWG an die gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit einem Abwasserkanal versehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches Recht oder Zwangsrecht besteht oder herbeigeführt werden kann. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist.

Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 Sätze 3 und 4.

- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücke sind mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Entwässerungsanlagen zu versehen. In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Kanalanschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage gemäß den jeweils geltenden Vorschriften verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Die Gemeinde Kirkel kann von den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und überdachten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen. Bei Neubaumaßnahmen hat generell eine entsprechende Aufstellung zu erfolgen.

§ 9 Benutzungszwang

(1) Die Anschlussnehmer und Benutzer sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten, um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 50b SWG zu erfüllen.

- (2) Auf Grundstücken, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, dürfen Grundstückskläreinrichtungen nicht mehr angelegt oder genutzt werden.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit Befreiung erteilt werden, wenn die besonderen Erfordernisse des Gemeinwohls wozu auch die Finanzierbarkeit der geschaffenen öffentlichen Abwasseranlagen gehört beachtet sind, den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein berechtigtes Interesse an der Selbstverwertung oder Selbstentsorgung der Abwässer besteht. Das Interesse Abwassergebühren zu sparen ist kein berechtigtes Interesse in diesem Sinne.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung, der Versickerung oder der Verrieselung des Niederschlagswassers besteht.

 Die Versickerung muss entweder flächenhaft über natürlich gewachsene Bodenzonen oder in Mulden bzw. Mulden-Rigolen-Elementen mit mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden erfolgen. Die Versickerungsmulden sind so zu bemessen und zu gestalten, dass eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ausgeschlossen ist.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen.
- (4) Läuft eine befristete Befreiung aus, ist das Grundstück sofort, wird eine Befreiung widerrufen, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Widerruf auf Kosten des Grundstückseigentümers an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (5) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
- (6) Die Sammlung von Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten oder anderen gärtnerisch gestalteten Flächen ist im Rahmen des bestehenden Benutzungszwanges zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch bei schweren Niederschlägen eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke durch Niederschlagswasser ausgeschlossen ist.
- (7) Die Sammlung von Niederschlagswasser auf Grundstücken und seine Nutzung als Brauchwasser für den häuslichen oder gewerblichen Bereich ist eine zulässige

Selbstverwertung, wenn das zu Schmutzwasser gewordene Brauchwasser ordnungsgemäß in die Abwasseranlagen der Schmutzwasserentwässerung eingeleitet wird und mit einer geeigneten Messeinrichtung versehen ist. Die Inbetriebnahme ist schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) hat jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.
- (3) Werden für Grundstücke, die durch Teilung eines Grundstückes gebildet worden sind und für welche die Beitragspflicht abgegolten ist, neue Grundstücksanschlüsse beantragt und hergestellt, so gelten diese als zusätzlich angelegte Anschlüsse im Sinne dieser Satzung.

§ 12 Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses und der Grundstückentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

Dem Antrag sind die Unterlagen, die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Grundstücksentwässerung erforderlich sind, beizufügen.

Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Gemeinde kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.

(3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Gemeinde, ebenso Lage, Führung und lichte Weite

der Grundstücksanschlussleitung. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (7) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer und/oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.
- (8) Den Abbruch oder Rückbau einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde anzuzeigen. Das fachgerechte Verschließen oder die Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 nicht nach, so haftet er für die dadurch entstehenden Schäden.

§ 13 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasserbehandlungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn die Gemeinde oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen.
- (2) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb

und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

- (4) Das Niederschlagswasser, welches auf öffentlichen Straßen anfällt, muss als Straßenoberflächenwasser beseitigt werden. Es ist Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 des WHG. Die Entwässerungseinrichtungen dienen der Vorklärung der Abwässer durch Aufnahme des Straßenschmutzes, der durch das Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche durch die Einläufe in die Kanalisation gelangt. Die Vorreinigungspflicht gilt demnach auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 14 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben und bei Bedarf zu verändern, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt;
- b) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 60 WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Gemeinde im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen; sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.
- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gemäß § 50 Abs. 2 SWG der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen. Auf das in

landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 SWG genutzt werden.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 10) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 6 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 15 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten sind fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde durchzuführen. Es sind die jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Er hat die erforderlichen Reinigungen bis an den Sammler in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen. Verstopfungen sind zu vermeiden und zu beseitigen.

Der Grundstückseigentümer eines anzuschließenden bzw angeschlossenen Hinterliegergrundstückes trägt die bauliche Unterhaltung des Anschlusskanals im Bereich der Durchleitung durch Zwischengrundstücke gemäß §8 Abs. 1. Dies gilt auch für Zwischengrundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, aber nur der Durchleitung der Anschlussleitung dient.

(2) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustands oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.

- (3) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- 4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Revisionsschächte sind in der Regel nicht weiter als 15 m vom Abwasserkanal entfernt, anzuordnen.

Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Revisionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (3) Als Rückstauebene wird, sofern im Einzelfall (z.B. bei Lagen in Gefällestrecken) nicht anderes bestimmt ist, 20 cm über dem Niveau des maßgebenden Schachtdeckels im Anschlussbereich angesetzt.

§ 17 Indirekteinleiter

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Kirkel. Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 58 WHG i.V.m. § 51 SWG in der jeweils geltenden Fassung darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Genehmigungsbescheid ist der Gemeinde Kirkel zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gemeinde behält sich vor, darüber hinaus

noch weitere Auflagen für den Indirekteinleiter festzulegen. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und die Übergabe des Abwassers darf erst nach Erteilung eines Indirekteinleiterbescheides erfolgen.

- (2) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 2 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 12 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 18 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 6 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Gegebenenfalls notwendige Vorbehandlungsanlagen (z.B. Schlamm- und Sandfänge) können auf Kosten des Anschlussberechtigten angeordnet werden.

§ 19 Auskunfts- und Meldepflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstückskläranlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Auskünfte zur Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche.
- (2) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein

Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind

insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 50b SWG gemäß § 147 SWG eingeschränkt.

- (3) Bedienstete der Gemeinde führen einen Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (4) Die Gemeinde kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Jeder Abwassereinleiter hat die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn.
- 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
- 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach dieser Satzung nicht entsprechen,
- 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 20 Kanalbaubeitrag und Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Kanalbaubeiträge erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.
- (3) Die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 29.11.1985 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Abwasserabgabe für die eigene Einleitung der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Entsorgungsverband Saar auf die Gemeinde umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 2 abgewälzt.

- (5) Für die von der Gemeinde für den Abwasserbereich zu zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben werden Gebühren als Teil der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 erhoben.
- (6) Entsteht durch Teilung eines Grundstücks, für welches die Kanalanschlussbeitragspflicht abgegolten ist, ein weiteres Grundstück oder entstehen mehrere zusätzliche Grundstücke, für das oder für die weitere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

§ 21 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Dies gilt insbesondere für Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Starkregen, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder sonstige Betriebsstörungen. Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlamms aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde.
- (3) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (4) Schäden, die durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 6 Abs. 2, 3,4 und 5 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 6 Abs. 6 und 7

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt, 3. § 6 Abs. 8

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, 4. § 6 Abs. 3 und § 13

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 8 Abs. 1

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 8 Abs. 3

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 10 Abs 7

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

8. §§ 11, Abs. 1, 15 Absatz 4

die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 12 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,

10. § 12 Abs. 8

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,

11. § 17 Abs. 3

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

12. § 19 Abs. 2

die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 12 Abs. 3 KSVG in Verbindung mit § 141 SWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§23 Anwendbarkeit der Satzung

- (1) Die Satzung gilt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 auch für die Grundstücke Gemarkung Erbach-Reiskirchen, Flur 7, 1695/20, 1695/21, 1695/22, 1695/23, 1695/24, 1695/25, 1695/26, 1695/27, 1695/28, 1695/29, 1695/30, 1695/31, 1695/32, 1695/33, 1695/34, 1695/35, 1695/36, 1695/37, 1695/38, 1695/39, 1695/40 und 1693/10. Die Gemeinde Kirkel hat gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe der Stadt Homburg für die vorbezeichneten Grundstücke in ihre Zuständigkeit übernommen und sich verpflichtet, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die vorbezeichneten Grundstücke durchzuführen.
- (2) Diese Satzung gilt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 hinsichtlich der Beseitigung des Schmutzwassers nicht für die Grundstücke Gemarkung Altstadt, Flur 1, 235/3, 243/6, 243/8, 243/9, 243/10, 243/11, 243/12, 243/13, 243/14, 243/15, 243/16, 243/17, 243/18, 243/19, 243/20, 243/21, 243/22, 243/23, 243/24, 243/25, 243/27, 243/28, 243/29, 243/30, 243/31, 243/32, 243/33, 243/34, 243/35, 243/36, 243/37, 243/38, 243/39, 243/40, 243/41, 243/42, 243/43, 243/44. Die Gemeinde Kirkel hat mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel vom 28. Juni 2017 die Schmutzwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe für die vorbezeichneten Grundstücke auf die Stadt Homburg übertragen.

§ 24 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBI. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 29. November 1985, die zuletzt am 08.12.2016 geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage I

Anlage II - ÖR Vereinbarung

Anlage I der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Grenzwerte

1.	Allaem	eine	Paramete	r
	3			

1.1	Temperatur	35° C

- 1.2 pH-Wert 6,50 bis 10,0
- 1.3 Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- 1.4 Organische halogenfreie Lösemittel 10,00 g/L als TOC
- 1.5 CSB 400,00 mg/l

Überschreitungen dieses Grenzwertes sind bis zu einer max. Obergrenze von 600mg/l zulässig, wenn das Verhältnis BSB5/CSB ≥ 0,5 ist.

2. Metalle (gelöst und ungelöst)

2.1	Antimon (Sb)	0,50 mg/l
2.2	Arsen	0,10 mg/l
2.3	Blei	0,50 mg/l
2.4	Cadmium	0,05 mg/l
2.5	Chrom, gesamt	1,00 mg/l
2.6	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/l
2.7	Cobalt	1,00 mg/l
2.8	Cyanid	1,00 mg/l
2.9	Kupfer	1,00 mg/l
2.10	Molybdän	1,00 mg/l
2.11	Nickel	1,00 mg/l
2.12	Quecksilber	0,05 mg/l
2.13	Selen	1,00 mg/l
2.14	Silber	0,50 mg/l
2.15	Zink	2,00 mg/l
2.16	Zinn	2,00 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Chlor gesamt	1,00 mg/l
Chlor frei	0,50 mg/l
Cyanid gesamt	1,00 mg/l
Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/l
Fluorid	60,00 mg/l
Phosphor gesamt	50,00 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200,00 mg/l
Stickstoff aus Nitrit	10,00 mg/l
Sulfat	400,00 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	2,00 mg/l
	Chlor frei Cyanid gesamt Cyanid leicht freisetzbar Fluorid Phosphor gesamt Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak Stickstoff aus Nitrit Sulfat

4. Organische Stoffe

4.1 AOX 1,00 m	ng/l
4.2 BETX (Summe aus Benzol,	
Ethylbenzol, Toluol und Xylol) 0,50 m	ıg/l
4.3 LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan,	
Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan,	
Trichlormethan, Tetrachlormethan) 0,50 m	ıg/l
4.4 PAK (Summe polyzyklische aromatische	
Kohlenwasserstoffe) 0,50 m	ıg/l
4.5 Phenolindex (berechnet als C6H5OH) 20,00	mg/l
4.6 Mineralölkohlenwasserstoffe 20,00	mg/l
4.7 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. Fette, Öle) 250,0)0 mg/l

Anlage II der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG -

zwischen

der Stadt Homburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind, Am Forum 5, 66424 Homburg,

und

der Gemeinde Kirkel, vertreten durch den Bürgermeister Frank John, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel,

Präambel

Die Kreisstadt Homburg, die Gemeinde Kirkel und die SBB Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mbH. deren Aufgaben nunmehr die Gesellschaft Wirtschaftsförderung Saar - gwSaar - wahrnimmt, die im Nachgang in der Vereinbarung auch anstelle der SBB Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mbH benannt wird, haben am 30.07.2012 einen Vertrag zur Entwicklung und Erschließung von Industrieflächen "Industriepark Zunderbaum" auf den Gebieten der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel abgeschlossen. Der Vertrag enthält u. a. Regelungen zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen und deren Ubernahme in das öffentliche Entsorgungsnetz. Der Industriepark 1. BA umfasst eine Fläche von ca. 50,4 Hektar, von der ca. 9,4 Hektar auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg und ca. 41 Hektar auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel liegen. Planungsrechtlich abgesichert ist der Industriepark durch den Bebauungsplan der Gemeinde Kirkel "Industriepark Zunderbaum", in Kraft getreten am 27.07.2012, und den Bebauungsplan der Kreisstadt Homburg "Industriepark Zunderbaum", in Kraft getreten seit dem 02.05.2012. Die Fläche ist Gegenstand des "Masterplans Industrieflächen", der die Entwicklung von großen, zusammenhängenden Industrieflächen im Saarland vorsieht.

Die Umsetzung des Industrieparks erfordert gemeindeübergreifend einheitliche Zuständigkeiten der beteiligten Kommunen. Dies betrifft insbesondere die Ver- und

Entsorgung des Gebietes, die kommunale Verkehrssicherungspflicht sowie den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfe. Aufgrund §§ 17 ff. KGG wird daher vereinbart, dass die Beteiligten Einzelaufgaben des anderen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernehmen und sich verpflichten, die im Einzelnen bezeichneten Aufgaben für die andere beteiligte Kommune durchzuführen.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Kreisstadt Homburg und die Gemeinde Kirkel folgendes:

I. Allgemeines

§ 1 Vertragsgebiete

Die Abgrenzung der jeweiligen Vertragsgebiete der Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach der als Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages beigefügten Plankarten, "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" und "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers", die die Grundstücke, die von der ieweiligen Aufgabenübertragung betroffen sind, ausweisen und die im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Kirkel "Industriepark Zunderbaum", in Kraft getreten am 27.07.2012 (als Anlage 3 dem Vertrag beigefügt) und des Bebauungsplans der Kreisstadt Homburg "Industriepark Zunderbaum" in Kraft getreten am 02.05.2012 (als Anlage 4 dem Vertrag beigefügt) belegen sind.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist frühestens mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum 31.12.2040 möglich. Danach kann sie jährlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung zur Beseitigung des zur

II. Beseitigung des Schmutzwassers

§ 3 Aufgabenübertragung auf die Kreisstadt Homburg

- (1) Die Gemeinde Kirkel überträgt und die Kreisstadt Homburg übernimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung die Schmutzwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe für die in der **Anlage 1** beigefügten Plankarte "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" im Einzelnen ausgewiesenen Grundstücke.
- (2) Zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht hat die Kreisstadt Homburg und die Gemeinde Kirkel öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die im Trennverfahren (gesonderte Leitung für Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten werden. Lage und Umfang der errichteten Schmutzwasserkanäle ist der Anlage 5 (Erschließung Industriepark Zunderbaum, Kirkel und Homburg, Stand 17.03.2015) zu entnehmen. Die für die Beseitigung des Schmutzwassers erforderlichen Abwasseranlagen im Vertragsgebiet werden Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg.
- (3) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" gemäß Anlage 1 liegenden Grundstücke ist gem. § 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den öffentliche Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) der Kreisstadt Homburg in der derzeit gültigen Fassung, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht) und hat vorbehaltlich Einschränkung in § 5 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg einzuleiten (Benutzungsrecht). Unter den Voraussetzungen des § 7 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg besteht ein Anschlusszwang, unter den Voraussetzungen des § 8 der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg, unbeschadet des § 9 der

Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg sind die Anschlussnehmer und Benutzer verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Satzung unterirdisch einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Die Regelungen der Abwassersatzung der Kreisstadt Homburg werden für die Grundstücke im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" insgesamt für anwendbar erklärt.

§ 4 Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers durch die Kreisstadt Homburg

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung und die Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Kreisstadt Homburg von den Beitragspflichtigen einschließlich der Beitragspflichtigen im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" gemäß Anlage 1 einen Kanalanschlussbeitrag auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg Abwassergebührensatzung – AWGS – in der jeweils geltenden Fassung. Nach dem Vertrag zur Entwicklung und Erschließung von Industrieflächen "Industriepark Zunderbaum" auf den Gebieten der Kreisstadt Homburg, der Gemeinde Kirkel und der gwSaar vom 30.07.2012, der als Anlage 6 dem Vertrag beigefügt ist, gilt die Kanalbaubeitragspflicht mit der erstmaligen Herstellung dieser Wasserversorgungsund Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet durch die gwSaar (Ersterschließung) als abgelöst. Mit der Herstellung der Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet wird der Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben. Für weitere Anschlüsse gelten die Regelungen dr AWGS.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Kreisstadt Homburg Benutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen einschließlich der Grundstücke im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" gemäß **Anlage 1** in Form von Schmutzwassergebühren auf Grundlage der Abwassergebührensatzung AWGS der Kreisstadt Homburg in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Abwassergebührensatzung AWGS der Kreisstadt Homburg werden für die Grundstücke im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" insgesamt für anwendbar erklärt.

§ 5 Auskunftspflichten der Gemeinde Kirkel

Die Gemeinde Kirkel verpflichtet sich, sämtliche für die Erhebung des Anschlussbeitrages und der Benutzungsgebühren in Form der Schmutzwassergebühren erforderlichen Angaben zu den Beitragspflichtigen und die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Beiträge und Gebühren gegenüber der Kreisstadt Homburg zu erteilen.

§ 6 Unterhaltung der Abwasseranlage, Betretungsrecht, Verlegung der Abwasseranlagen

- (1) Die Kreisstadt Homburg wird die öffentlichen Abwasseranlagen, die im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" gemäß Anlage 1 liegen, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und die Anlagen sachgemäß unterhalten und betreiben. Der Kreisstadt Homburg obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die errichteten Anlagen.
- (2) Die Kreisstadt Homburg oder von ihr beauftragte Dritte sind befugt, die Flächen und die Bauwerke sowie die Anlagen zu betreten, um sie zu besichtigen und die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Eine Änderung, Umverlegung oder Neuverlegung der Abwasseranlagen wird von Seiten der Kreisstadt Homburg der Gemeinde Kirkel rechtzeitig schriftlich angezeigt. Der Anzeige ist ein Plan beizufügen, in dem die Verlegungsarbeiten im Einzelnen dargestellt sind. Die Vertragsparteien verständigen sich jeweils, ob vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeiten eine gemeinsame Begehung erfolgen soll. Die Kosten dieser Änderung, Umverlegung oder Neuverlegung trägt die Kreisstadt Homburg, es sei denn, sie sind durch die Gemeinde Kirkel verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7 Neubau oder Änderung der Erschließungsstraßen

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" gemäß **Anlage 1** eine

Änderung oder Gefährdung der Abwasseranlage, so wird die Gemeinde Kirkel die Kreisstadt Homburg so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Kosten der Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage trägt die Gemeinde Kirkel als Straßenbaulastträgerin, es sei denn, der Neubau oder die Änderung der Erschließungsstraße ist durch die Kreisstadt Homburg verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8 Beseitigung stillgelegter Anlagen

- (1) Die Gemeinde Kirkel wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen, die Abwasseranlagen in den Grundstücken zu belassen.
- (2) Soweit die Beseitigung der Anlage erforderlich ist, tragen die Kreisstadt Homburg und die Gemeinde Kirkel die Kosten der Beseitigung und der damit verbundenen Maßnahmen je zur Hälfte.

III. Beseitigung des Niederschlagswassers

§ 9 Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Kirkel

- (1) Die Kreisstadt Homburg überträgt und die Gemeinde Kirkel übernimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung die Regenwasserbeseitigung einschließlich sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser als gemeindliche Pflichtaufgabe für die Grundstücke im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" gemäß **Anlage 2**.
- (2) Zur Erfüllung der Pflicht zur Beseitigung des Regenwassers hat die Gemeinde Kirkel und die Kreisstadt Homburg öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die im Trennverfahren (gesonderte Leitung für Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten werden. Lage und Umfang der Regenwasserkanäle einschließlich der für die Beseitigung des Regenwassers erforderlichen Anlagen sind der **Anlage 5** (Erschließung "Industriepark Zunderbaum, Kirkel und Homburg", Stand 17.03.2015) zu entnehmen. Die für die Beseitigung des Regenwassers erforderlichen Abwasseranlagen im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des

Niederschlagswassers" gemäß **Anlage 2** werden Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Kirkel.

- (3) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" gemäß Anlage 2 liegenden Grundstücke ist nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Entwässerung der Grundstück, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) in der geltenden Fassung vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 der Abwassersatzung berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 8 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zur Beseitigung des Regenwassers anzuschließen (Anschlussrecht) und hat nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in die öffentliche Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Unter den Voraussetzungen des § 7 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel besteht ein Anschlusszwang, unter den Voraussetzungen des § 8 der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel unbeschadet des § 9 Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel sind die Anschlussnehmer und Benutzer verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Satzung unterirdisch einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Die Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde Kirkel werden für die Grundstücke im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" insgesamt für anwendbar erklärt.

§ 10

Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Regenwassers durch die Gemeinde Kirkel

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung und die Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen für die Beseitigung des Regenwassers erhebt die Gemeinde Kirkel von den Beitragspflichtigen einschließlich der Beitragspflichtigen im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" gemäß Anlage 2 Beiträge auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage die Abwälzung der Abwasserabgabe und über Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – in der jeweils geltenden Fassung. Nach dem Vertrag zur Entwicklung und Erschließung von Industrieflächen "Industriepark Zunderbaum" auf den Gebieten der Kreisstadt Homburg, der Gemeinde Kirkel und der gwSaar vom 30.07.2012. der als Anlage 6 dem Vertrag beigefügt ailt Kanalbaubeitragspflicht mit der erstmaligen Herstellung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet durch die gwSaar (Ersterschließung) als abgelöst. Mit der Herstellung der Entwässerungsanlagen im Erschließungsgebiet wird der Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben. Für weitere Anschlüsse gelten die Regelungen der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Kirkel Benutzungsgebühren von dem Beitragspflichtigen, einschließlich der Grundstücke im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" gemäß **Anlage 2** auf Grundlage der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Kirkel in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Kirkel werden im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" insgesamt für anwendbar erklärt.

§ 11 Auskunftspflichten der Kreisstadt Homburg

Die Kreisstadt Homburg verpflichtet sich, sämtliche für die Erhebung der Beiträge und Benutzungsgebühren erforderlichen Angaben zu den Beitragspflichtigen und die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Beiträge und Gebühren gegenüber der Gemeinde Kirkel zu erteilen.

Unterhaltung der Abwasseranlage, Betretungsrecht, Verlegung der Abwasseranlagen

- (1) Die Gemeinde Kirkel wird die öffentlichen Abwasseranlagen, die im "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" gemäß **Anlage 2** liegen, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und die Anlagen sachgemäß unterhalten und betreiben. Der Gemeinde Kirkel obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die errichteten Anlagen.
- (2) Die Gemeinde Kirkel oder von ihr beauftragte Dritte sind befugt, die Flächen und die Bauwerke sowie die Anlagen zu betreten, um sie zu besichtigen und die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Eine Änderung, Neuverlegung, Umverlegung der Abwasseranlagen wird von Seiten der Gemeinde Kirkel der Kreisstadt Homburg rechtzeitig schriftlich angezeigt. Der Anzeige ist ein Plan beizufügen, in dem die Verlegungsarbeiten im Einzelnen dargestellt sind. Die Vertragsparteien verständigen sich jeweils, ob vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeiten eine gemeinsame Begehung erfolgen soll. Die Kosten dieser Änderung, Umverlegung oder Neuverlegung trägt die Gemeinde Kirkel, es sei denn, sie sind durch die Kreisstadt Homburg verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 13 Neubau oder Änderung der Erschließungsstraßen

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße im Geltungsbereich des "Vertragsgebiets der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" eine Änderung oder Gefährdung der Abwasseranlage, so wird die Kreisstadt Homburg die Gemeinde Kirkel so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Kosten der Änderung oder Sicherung der Abwasseranlage trägt die Kreisstadt Homburg als Straßenbaulastträgerin, es sei denn, der Neubau oder die Änderung der Erschließungsstraße ist durch die Gemeinde Kirkel verursacht. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 14 Beseitigung stillgelegter Anlagen

- (1) Die Kreisstadt Homburg wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen, die Abwasseranlagen in den Grundstücken zu belassen.
- (2) Soweit die Beseitigung der Anlage erforderlich ist, tragen die Gemeinde Kirkel und die Kreisstadt Homburg die Kosten der Beseitigung und der damit verbundenen Maßnahmen je zur Hälfte.

IV.

Beiträge für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag)

- (1) Die Kreisstadt Homburg verpflichtet sich, den Beitrag zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) für die in der **Anlage 1** und **Anlage 2** dieses Vertrages beigefügten Plankarte "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwasser" und "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" im Einzelnen ausgewiesenen Grundstücke zu zahlen. Die Kreisstadt Homburg wird eine entsprechende Meldung an den Entsorgungsverband Saar abgeben.
- (2) Die Gemeinde Kirkel verpflichtet sich, den auf den Beitrag zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) für die in der Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages beigefügten Plankarte "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" und "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" im einzelnen ausgewiesenen Grundstücke entfallenen Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers von derzeit 27 % zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist fällig 2 Wochen nach Vorlage der Beitragsrechnung für den Beitrag für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) und dem Nachweis des Beitrages für die in der Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages beigefügten Plankarte "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Schmutzwassers" und "Vertragsgebiet der Aufgabenübertragung: Beseitigung des Niederschlagswassers" im einzelnen ausgewiesenen Grundstücke.
- (3) Ändert sich der prozessuale Anteil zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser des Beitrages zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag), kann jeder der Vertragsparteien

eine Anpassung des anzuwendenden Verteilungsschlüssels verlangen. Der Nachweis der Änderung des Verteilungsschlüssels ist durch die Vorlage einer Bestätigung des Entsorgungsverbandes Saar zu führen. Die Änderung des Verteilungsschlüssels wird mit Vorlage des Bestätigungsschreibens des Entsorgungsverbandes Saar an den jeweiligen Vertragspartner wirksam und ist für den darauffolgenden Bescheid über den Beitrag zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag) erstmals anzuwenden.

V. Bandschutz und Technische Hilfe

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe

- (1) Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung haben neben den Landkreisen und dem Regionalverband, die Gemeinden den Brandschutz und die Technische Hilfe zu gewährleisten.
- (2) Jede Vertragspartei gewährleistet den Brandschutz und die Technische Hilfe auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach den Maßgaben der Regelungen des SBKG. Die Vertragsparteien unterstützen sich gem. § 15 SBKG gegenseitig.
- (3) Die Vertragsparteien beabsichtigen, die Alarm- und Ausrückeordnungen (§ 15 der Brandschutzsatzung) der Feuerwehren in Homburg und Kirkel zur Sicherstellung eines/einer effektiven Brandschutzes/Technischen Hilfe für das Industriegebiet Zunderbaum aufeinander abzustimmen.

VI. Winterdienst

§ 16 Durchführung des Winterdienstes

Jede Vertragspartei gewährleistet grundsätzlich den Winterdienst auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Maßgabe der jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen und der DA-Winterdienst. Abweichend von Satz 1 übernimmt die Kreisstadt Homburg die Schneeräumung und bei Glatteis und Schneeglätte das Bestreuen der Fahrbahn und Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriepark Zunderbaum" der Gemeinde Kirkel. Die Kosten für die Winterdienstarbeiten nach Satz 2 werden der

Gemeinde Kirkel nach der Winterdienstperiode nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.

VII. Gewerbliche Abfälle

§ 17 Entsorgung gewerblicher Abfälle

Gewerbliche Abfälle dürfen nicht im EVS-Wertstoffzentrum "Am Zunderbaum" entsorgt werden. Hierauf haben die Parteien bei gewerblichen Ansiedlungen hinzuweisen.

VIII. Kostenregelung

§ 18 Kosten für die Übernahme, Durchführung und Erstellung des Vertrages

- (1) Durch die Übernahme und die Durchführung der Aufgaben entstehen der Kreisstadt Homburg und der Gemeinde Kirkel Kosten. Hierfür wird wechselseitig eine angemessene Entschädigung gewährt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die angemessene Entschädigung jeweils in gleicher Höhe anfällt und vereinbaren daher die wechselseitige Verrechnung.
- (2) Die Kosten der Vereinbarung tragen die Gemeinde Kirkel und die Kreisstadt Homburg jeweils zur Hälfte.

IX. Schlussvorschriften

§ 19 Änderungen und sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht durchgeführt werden können, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt bzw. soll der Vertrag in

den übrigen Punkten dennoch durchgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchgeführten Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Homburg, den 28.06.2017

Kirkel, den 28.06.2017

gez. Rüdiger Schneidewind (Oberbürgermeister) gez. Frank John (Bürgermeister)

Hinweis

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08/09.12.2020 (Abl. I S. 1341), weise ich darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der Jahresfrist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
 Kirkel, 22.03.2024

Der Bürgermeister:

gez.

Frank John